

Satzung

betreffend den Bebauungsplan Nr. 338 für Flächen östlich der Wehde-
straße zwischen Hunte und Bundesbahnstrecke Oldenburg-Brake
(Klärwerk)

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in
der Neufassung vom 29. September 1967 (Nds.GVB1. S. 383) zuletzt
geändert durch das Gesetz vom 26. April 1968 (Nds.GVB1. S. 69)
in Verbindung mit den §§ 1, 2, 9 und 10 des Bundesbaugesetzes vom
23. Juni 1960 (BGBl. T. I, S. 341) und der Verordnung über die
bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO)
in der Fassung vom 26. November 1968 (BGBl. T. I, S. 1297) hat
der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) am 30. Juni 1969 folgende
Satzung beschlossen:

§ 1

Die Planzeichnung der Satzung "Bebauungsplan Nr. 338" ist Bestand-
teil dieser Satzung.
Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches ist auf der Plan-
zeichnung festgesetzt.

§ 2

Die im Geltungsbereich liegenden Flächen werden festgesetzt als:
Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser
und festen Abfallstoffen (Klärwerk).

§ 3

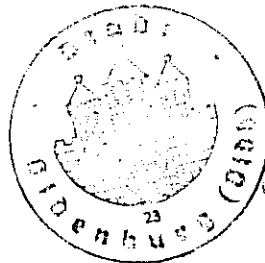
Vorschriften, deren Gegenstände dieser Satzung widersprechen,
treten außer Kraft.

§ 4

Die Satzung wird mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Oldenburg, den 30. Juni 1969

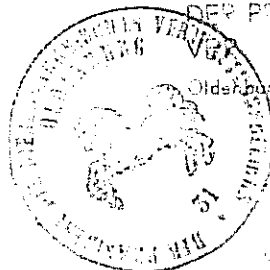
Fleischer
Oberbürgermeister



Reinz
Oberstadtdirektor

GENEHMIGT

NACH § 11 DES BUNDESBBAUGESETZES
V. 23. JUNI 1960 (EGBL. I, S. 341) GEMÄSS
VERFÜGUNG VOM *7. Juli 1969*
DER PRÄSIDENT DES NIEDERS.



REZI XI OLDENBURG

Oldenburg, den *7. Juli 1969*
Im Auftrage

[Signature]

Begründung zum Bebauungsplan Nr. 338

zugleich Erläuterungsbericht zur Änderung Nr. 54 des
Flächennutzungsplanes

Die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgen, um für die städtebauliche Entwicklung die notwendigen Erweiterungsflächen für das Zentralklärwerk zu sichern.

Auf dem bisherigen Klärwerksgrundstück entsteht zur Zeit die mechanische Reinigungsstufe des künftigen Zentralklärwerkes für die gesamte Stadt Oldenburg.

Im Anschluß an die mechanische Reinigungsstufe soll als II. Bauabschnitt die biologische Reinigungsstufe erstellt werden. Dafür wird das rd. 2 ha große, östlich angrenzende Grundstück benötigt. Dieses Grundstück liegt zur Zeit noch im Überschemmungsgebiet gem. der "Satzung Nr. 143 betr. den Nutzungsplan für das Gebiet der Stadtgemeinde Oldenburg", die nach § 173 BBauG als übergeleiteter Bebauungsplan gilt. Mit der Oberen Wasserbehörde wurde bereits vereinbart, daß die Grenze des nach dem NWG festzusetzenden Überschemmungsgebietes künftig nach Osten, entsprechend den Darstellungen im Bebauungsplan, verlegt werden soll.

Der z. Zt. am Ostrand des Klärwerkes verlaufende Weg wird aufgehoben. Die Zuwegung zu den Poldergrundstücken ist über den Deichweg südlich des Klärwerkes möglich.

Die Beverbäke, öffentlicher Wasserzug Nr. 7 der Mooriemer-Ohmsteder Lielacht wird entsprechend den Darstellungen im Bebauungsplan verlegt.

Für den zur Durchführung des Bebauungsplanes erforderlich werdenden Grunderwerb sollen freie Vereinbarungen angestrebt werden. Führen diese Verhandlungen nicht zum Erfolg, wird auf die gesetzlichen Möglichkeiten nach dem BBauG zurückgegriffen.

Die mit der Durchführung des Bebauungsplanes verbundenen Kosten beziehen sich auf Grunderwerb und wasserwirtschaftliche Maßnahmen. Die Kosten werden voraussichtlich 200.000,-- DM betragen.